



## Satzung der Ortsgruppe Geislingen/Zollernalb

### § 1 Name und Gebiet des Vereins

Der Verein heißt „Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Geislingen /Zollernalb“.

Er hat seinen Sitz in 72351 Geislingen.

Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen und ein nicht rechtsfähiger Verein (§ 54 BGB).

Er ist eine Gliederung des Schwäbischen Albverein e.V. in Stuttgart, dessen Satzung auch für die Ortsgruppe verbindlich ist.

Das Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe umfasst das Gebiet der Stadt, Stadtteil Geislingen.

### § 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein fördert und pflegt

- sportliche und kulturelle Betätigungen,
- den Naturschutz und die Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder,
- den Umweltschutz,
- die Denkmalpflege und den Denkmalschutz,
- das traditionelle Brauchtum der Region,
- die Kunst und Kultur,
- die Jugendarbeit.

2.1.1 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- die Durchführung von regionalen und überregionalen Wanderungen,
- die Förderung der Gesundheit durch regelmäßige Wanderungen,
- Förderung von Ski-, Rad- oder Walking-Gruppen,
- Anlage und Pflege von Wanderwegen und Wanderrouten,
- Maßnahmen zum Schutz der Umwelt,
- Anlage und Pflege von Biotopen,
- Pflegemaßnahmen in Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie Biosphärengebiete und Naturparks,
- Erhaltung und Dokumentation von Denkmälern,
- Veranstaltung und Durchführung von Freizeiten für Kinder, Jugendliche und Familien,
- Unterstützung der Jugend- und Familienarbeit und allen mit diesen Zielen zusammenhängenden Bestrebungen,
- Veranstaltungen als Träger der freien Jugendhilfe,
- Partnerschaftspflege mit Vereinen, die vergleichbare gemeinnützige Ziele im In- und Ausland verfolgen.

### § 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des Vereins sind in der Regel die im Gebiet der Ortsgruppe wohnhaften Mitglieder des Schwäbischen Albvereins e.V., sofern sie nicht Einzelmitglieder oder Mitglieder einer anderen Ortsgruppe sind.

- 3.2 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorsitzenden der Ortsgruppe. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuchs durch den Vorsitzenden der Ortsgruppe kann der Ortsgruppenausschuss angerufen werden.
- 3.3 Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die der zuständigen Ortsgruppe oder der Hauptgeschäftsstelle bis spätestens 30. September zugegangen sein muss. Abweichend von vorstehendem ist mit Zustimmung des Präsidiums des Hauptvereins im Einzelfall auch ein unterjähriger Austritt möglich.

#### **§ 4 Gemeinnützige Aufgabe**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### **§ 5 Uneigennützige Zwecke**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 6 Mittelverwendung**

- 6.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6.2 Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 2 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung (max. zur Zeit gültiger Höchstbetrag) gezahlt wird.
- 6.4 Tätigkeitsvergütungen an Personen, die nicht dem Vorstand bzw. dem erweiterten Vorstand laut Satzung angehören, bedürfen keiner besonderen Regelung in der Satzung. Diese müssen aber im Voraus schriftlich bei der Vorstandschaft beantragt und durch diese genehmigt werden und dürfen nicht unangemessen hoch sein.

#### **§ 7 Begünstigungseinschränkung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 8 Vermögenszuwendung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ortsgruppe an den Schwäbischen Albverein e.V., Stuttgart, der es ausschließlich im Gebiet der Ortsgruppe Geislingen/ Zollernalb für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 9 Organe des Vereins

9.1 Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorsitzende,
2. der aus dem Vorsitzenden und seinen bis zu zwei Stellvertretern bestehende Vorstand. Im Fall der Bestellung von zwei Stellvertretern sind ein Erster Stellvertreter und ein Zweiter Stellvertreter zu wählen, und damit die Rangfolge der Stellvertretung zu bestimmen.
3. der erweiterte Vorstand, dem der Vorstand aus Punkt 2, der Rechner und der Schriftführer angehören,
4. der Ausschuss, bestehend aus
  - a. dem erweiterten Vorstand,
  - b. den Fachwarten für Wandern, für Wege und für Naturschutz,
  - c. den Leitern der nach § 12 gebildeten Abteilungen,
  - d. dem/den von den Jugendmitgliedern gewählten und vom Vorstand bestätigten Leiter(n) der Jugendgruppe(n),
  - e. dem/den von Familienmitgliedern gewählten und vom Vorstand bestätigten Leiter(n) der Familiengruppe(n)
  - f. bis zu 3 Beisitzer,
5. die Mitgliederversammlung, einschl. zwei Kassenprüfer.

9.2 Wahl der Organe.

- 9.2.1 Die Mitglieder des erweiterten Vorstands, zwei Rechnungsprüfer sowie die auf Vorschlag des Vorstands zu wählenden Beisitzer und Fachwarte werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 9.2.2 Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit vom erweiterten Vorstand kommissarisch bestimmt und bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wenn und solange ein Nachfolger nicht gefunden werden kann, übernehmen im Fall des Vorsitzenden die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Befugnisse und Aufgaben des ausgeschiedenen Vorsitzenden, entsprechend der festgelegten Rangfolge.  
Scheiden beim erweiterten Vorstand Schriftführer oder Rechner aus, übernehmen die verbleibenden Mitglieder des erweiterten Vorstands die Funktion.  
Scheiden alle Mitglieder des Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Präsident des Schwäbischen Albvereins e.V. aus dem Kreis der Ortsgruppenmitglieder oder dem erweiterten Gauvorstand des Gaus, dem die Ortsgruppe angehört, jeweils einen kommissarischen Vorsitzenden bestimmen, der unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen hat.
- 9.2.3 Durchführung der Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch geheime, schriftliche Stimmabgabe. Die geheime Wahl muss von 15 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 9.2.4 Bei dem Ergebnis der Wahlen oder der Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.
- 9.2.5 Bewirbt sich pro zu wählendem Amt nur ein Kandidat, kann zur Vereinfachung der Wahl über alle Kandidaten gemeinsam abgestimmt werden. Dies legt der Wahlleiter/ Vorsitzende in Absprache mit der Versammlung fest.

- 9.3 Die Ämter des Vereins werden ehrenamtlich oder ausnahmsweise gegen Aufwandsentschädigung ausgeübt. Der Vorstand kann durch Beschluss dem in einem Vereinsorgan tätigen Mitglied eine angemessene Aufwandsentschädigung gewähren. Der Ersatz von Auslagen erfolgt in dem vom erweiterten Vorstand bestimmten Umfang.
- 9.4 Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Ist kein Schriftführer bestellt, so wird er vom Versammlungsleiter für den Einzelfall ernannt. Zum Versammlungsleiter kann von der Mitgliederversammlung auch ein Vereinsmitglied gewählt werden, welches nicht Mitglied der Ortsgruppe ist. Auch der Schriftführer kann ein Vereinsmitglied sein, welches nicht Mitglied der Ortsgruppe ist. Auf Einladung des Vorstandes können an der Versammlung auch Vereinsmitglieder, die nicht Mitglieder der Ortsgruppe sind, und/oder Dritte, die nicht Vereinsmitglieder sind, ohne Stimmrecht teilnehmen.
- 9.5 Die Amtszeit der gewählten Personen in den Organen des Vereins und seinen Gliederungen beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.  
Die Satzungen der Ortsgruppen können die Dauer einer Wahlperiode und die Dauer der Amtszeit bei einer Nachwahl abweichend regeln.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 10.1 Die Ortsgruppe hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet wird.  
Bei Bedarf kann, und auf schriftliches Verlangen von 15 % der Mitglieder der Ortsgruppe muss, vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.  
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Geislingen. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen.
- 10.2 Der Vorsitzende und die Fachwarte berichten über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr, der Rechner berichtet über das Ergebnis der Jahresrechnung, die Rechnungsprüfer teilen das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Nach einer Aussprache stimmt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands und des Rechners ab.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen. Diese bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 10.4 Bei Wahlen und Abstimmungen sind alle der Ortsgruppe angehörenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar. Das Wahlrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden.
- 10.5 Anträge:  
10.5.1 Anträge an die Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern der Ortsgruppe eingereicht werden.  
10.5.2 Der Antrag muss schriftlich an den Vorsitzenden bis 2 Wochen vor dem in der Einberufung genannten Termin eingehen.  
10.5.3 Der Vorstand entscheidet über die Vorlage des Antrags zur Abstimmung der Mitgliederversammlung, ist aber nur dann verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Antrag zur Abstimmung vorzulegen, wenn dies von 15 % der Mitglieder der Ortsgruppe schriftlich bis zum unter 10.5.2. vorgenannten Termin verlangt wird.

## **§ 11 Ausschuss**

Der Ausschuss unterstützt den Vorstand und die Fachwarte bei ihrer Tätigkeit. Er setzt die Höhe des Ortsgruppen-Zuschlags zum Vereinsbeitrag fest.

## **§ 12 Abteilungen**

Auf Vorschlag des Vorstands können durch Beschluss des Ausschusses Abteilungen in der Ortsgruppe gebildet werden.

Mitglied einer Abteilung kann nur sein, wer Mitglied des Schwäbischen Albvereins e.V. ist.

## **§ 13 Jugendgruppen**

Die Jugendmitglieder können eine oder mehrere Jugendgruppen der Schwäbischen Albvereinsjugend innerhalb der Ortsgruppe bilden.

Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Jugendgruppenleiter richten sich nach der Satzung des Schwäbischen Albvereins e.V. und nach der Jugendordnung der Schwäbischen Albvereinsjugend.

## **§ 14 Familiengruppen**

Die Familienmitglieder können innerhalb jeder Ortsgruppe Familiengruppen bilden.

Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Familiengruppenleiter richten sich nach der Satzung des Schwäbischen Albvereins e.V.

## **§ 15 Ehrungen**

15.1 Für besondere Verdienste um die Ortsgruppe und um die vom Schwäbischen Albverein verfolgten Ziele kann der Ausschuss mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten langjährige und verdiente Vorsitzende zum „Ehrevorsitzenden der Ortsgruppe“ ernennen. Ferner kann der Ausschuss besonders verdiente Mitglieder zum „Ehrenmitglied der Ortsgruppe“ ernennen.

15.2 Beitragsfreie Ehrenmitglieder

Nach 60 Jahren Mitgliedschaft und Vollendung des achtzigsten Lebensjahres erfolgt die automatische Ehrenmitgliedschaft, die Ortsgruppe übernimmt den Mitgliedsbeitrag.

## **§ 16 Allgemeines**

Fragen, die durch diese Satzung nicht, nicht vollständig oder nicht zweifelsfrei geregelt sind werden durch Bescheid des gesamten Ausschusses der Ortsgruppe (gem. § 9.1.4) entschieden.

## **§ 17 Inkrafttreten**

17.1 Voraussetzung für das Inkrafttreten der Satzung ist die Genehmigung durch den Präsidenten des „Schwäbischen Albverein e.V.“ mit Sitz in Stuttgart.

17.2 Die Neufassung der Satzung tritt am 17.03.2018 in Kraft.  
Gleichzeitig verlieren alle vorherigen Ortsgruppensatzungen ihre Gültigkeit.

17.3 Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 17.03.2018